



Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

**Anschlussbedingungen
für die Aufschaltung
von Brandmeldeanlagen
an die Alarmübertragungsanlage
der Stadt Bedburg**

und die

**Richtlinien für die Feuerwehrlaufkarten
der Stadt Bedburg**

Stand: Mai 2017

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2. Planung und Zertifizierung

- 2.1 Planung
- 2.2 Zertifizierung

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

4. Brandmeldeanlagen (technische Anforderungen)

- 4.1 Übertragungseinrichtung
- 4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)
 - 4.3.1 Schließung
 - 4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - 4.3.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
 - 4.3.4 Feuerwehr - Laufkarten
- 4.4 Technische Sicherheit der Zugänglichkeit
 - 4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - 4.4.2 Freischaltelement (FSE)
 - 4.4.3 Blitzleuchte
- 4.5 Brandmelder
 - 4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder
 - 4.5.2 Automatische Brandmelder
- 4.6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

5. Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

- 5.1 Feuerwehrplan
- 5.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 5.3 Wartung / Inspektion der BMA
 - 5.3.1 Wartung und Inspektion
 - 5.3.2 Überprüfung Schlüsseldepot
 - 5.3.3 Revision der BMA
- 5.4 Kostenersatz / Entgelte

6. Feuerwehrlaufkarten

- 6.1 Allgemeines
 - 6.1.1 Wozu sind Laufkarten erforderlich
 - 6.1.2 Ablauf der Laufkartenerstellung
 - 6.1.3 Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles
 - 6.1.4 Kosten

- 6.2 Grafische Anforderungen an die Laufkarten
 - 6.2.1 Allgemein
 - 6.2.1.1 Kopfzeile
 - 6.2.1.2 Legende
 - 6.2.1.3 Fußzeile
 - 6.2.1.4 Planzeichnung
 - 6.2.2 Farben
 - 6.2.3. Räume
 - 6.2.4 Löschanlagen
 - 6.2.5 Feuerlöscher
 - 6.2.6 Symbole

7. Anlagen

- Anlage 1 Ansprechpartner und Adressen
- Anlage 2 Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot
- Anlage 3 Muster Laufkarten
- Anlage 4 Errichterbescheinigung
- Anlage 5 Liste verantwortlicher und eingewiesener Personen
- Anlage 6 Betreibererklärung
- Anlage 7 Meldergruppenverzeichnis
- Anlage 8 Antrag auf Aufschaltung
- Anlage 9 Bescheinigung Richtigkeit der Laufkarten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr der Stadt Bedburg auf die Leitstelle des Rhein – Erft – Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Somit ist bei einer Neuanlage, Erweiterung und bei wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen die örtliche Feuerwehr bereits in der Planung zu beteiligen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandener Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Stadt Bedburg erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
- DIN VDE 0833 Teil 1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN VDE 0833 Teil 2 Festlegung für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833 Teil 4 Festlegung für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN 14661 Feuerwehrwesen Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
- DIN14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN EN 54 Normen der Reihe EN 54, Teil 1-15, 16, 24
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- A1 Änderung 12/2006
- A2 Änderung 06/2009
- DIN 14034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- VdS 2105 Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile

Die BMA müssen vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend den zuvor aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäss DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

Entsprechend der Prüfverordnung NRW (PrüfVO-NRW) ist vor Erstinbetriebnahme die Anlage durch einen Prüfsachverständigen mängelfrei abzunehmen, das Abnahmeprotokoll der Anlagendokumentation beizufügen und der Feuerwehr zu übergeben.

2. Planung und Zertifizierung

2.1 Planung

Gemäß DIN 14675 von 11/2003-5.2 ist es zwingend erforderlich, dass vor Baubeginn (Neubau, Erweiterung und/oder Änderung) ein Planungsgespräch mit der zuständigen Brandschutzbehörde siehe Anlage 1, dem Planer und dem Auftraggeber der Brandmeldeanlage erfolgt. Spätestens zum Planungsgespräch sind vorhandene Brandschutzkonzepte und Baugenehmigungen vorzulegen.

2.2 Zertifizierung

Die Planung ist durch eine hierfür zertifizierte Person der Brandschutzbehörde vorzulegen.

Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr der Stadt Bedburg.

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der **gewaltlose** Zugang zum Objekt sicherzustellen.

Feuerwehrezufahrt, -gang, Anfahrtstelle und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit abzustimmen.

4. Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

4.1 Übertragungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage der Leitstelle der Feuerwehr Rhein Erft Kreis (Standort Kerpen) aufzuschalten.

4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ, d. h. der Feuerwehranlaufpunkt, ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Der Standort muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Die Zugangstür und der Weg zum Feuerwehranlaufpunkt (FBF, FAT, ÜE u. Laufkarten ggf. BOS Gebäudefunkbedienstelle) sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Die BMZ ist nach den zurzeit gültigen Richtlinien zu errichten. Die Aufstellung der BMZ richtet sich nach den Anforderungen entsprechend der DIN EN 54-2, in Ergänzung zu DIN VDE 0833-2.

4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Für den Einsatz der Feuerwehr ist ein Informationszentrum in Absprache mit der Feuerwehr mit mindestens den nachfolgenden Bestandteilen einzurichten:

4.3.1 Schließung

Die Schließung für das FIZ wird von der Feuerwehr vorgegeben.
Bestellung und Einbau vom Halbzylinder sind entsprechend der Anlage vorzunehmen.

4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.
Zusätzlich ist eine Alarmhaltung einzubauen, die auch bei Rückstellung an der BMZ den Alarm am FBF anstehen lässt.

4.3.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT gemäß DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben.
Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ und des FAT inhaltlich übereinstimmen.
Die Darstellung der Meldungen müssen mit der Feuerwehr der Stadt Bedburg abgesprochen werden.

4.3.4 Feuerwehr – Laufkarten

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in der Feuerwehr- Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind entsprechend der DIN 14675 form- und farbidentisch darzustellen.

Die Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung (DIN A3 - laminiert) im FIZ (1 x im Kartenhalter und 1 x in einem Ordner) zu deponieren.

Für den einsatztaktischen Zweck wird, neben der Druckversion, die Vorhaltung einer digitalen Version erforderlich. Weiterhin eine „Papierversion“ für die Verwaltung. Die Dateiformate müssen mit der Feuerwehr der Stadt Bedburg abgestimmt sein. Der Informationsaufbau ist gleichstellend wie bei der Druckversion.
Laufkarten sind zur Abnahme der Feuerwehr vorzulegen. Die Überprüfung der Laufkarten wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

4.4 Technische Sicherheit der Zugänglichkeit

4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum FBF, FAT und ggf. BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Im Schlüsseldepot dürfen nur Generalschlüssel untergebracht werden, welche von der BMA überwacht werden können. Es dürfen max. 2 zusätzliche Schlüssel an einem gesicherten Generalschlüsselbund angebracht werden. Hierzu zählen auch elektronische Schlüssel, hierzu bedarf es jedoch einer Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Anzahl der überwachten Schlüssel wird im Einzelfall je nach der Größe / Gefährdungslage / spezifischen Besonderheiten des Objektes mit dem Betreiber gemeinsam festgelegt.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes an der Anfahrsstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 3). Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

4.4.2 Freischaltelement (FSE)

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen. Die Betätigung des FSE hat über eine von der Feuerwehr der Stadt Bedburg vorgegebene Schließung zu erfolgen. Das FSE ist über eine eigene Linie oder Gruppe zu schalten.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen.

4.4.3 Blitzleuchte

Anbringungsort und Eigenart der Blitzleuchte ist jeweils mit der Feuerwehr der Stadt Bedburg abzusprechen. Die Farbe der Blitzleuchte ist in **orange** zu halten. Weitere Blitzleuchten können nach Absprache mit der Feuerwehr erforderlich sein.

4.5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Wegen des Schutzzumfangs und der Schutzziele ist die Feuerwehr hinsichtlich der Festlegung der Brandmelderarten zu beteiligen.

Hierzu sind der Feuerwehr im Planungsgespräch Angaben zu machen.

Ionisationsrauchmelder werden seitens der Feuerwehr nicht zugelassen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmeldeanlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Melder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr.

4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder (DKM) sollten vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Gruppen und Meldernummer sind hinter der Glasscheibe anzubringen.

Bei der Installation von DKM neuerer Bauart ohne Glasscheibe und mit Piktogramm nach EN 51-1 sind die Rückstellschlüssel der DKM am Feuerwehranlaufpunkt zu deponieren. Der Aufbewahrungsort ist mit dem Schriftzug „Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

4.5.2 Automatische Brandmelder

4.5.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Rauchmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien (s.o.) grundsätzlich zur Vermeidung von Falschalarmen Zweimelderabhängigkeit anzuwenden.

Seitens der Feuerwehr Bedburg kann die Verwendung von einzelnen Rauchmeldern mit Brandkenngrößenmustervergleich (Mehrkriterienmelder) als Ersatz für die o.a. Forderung gesondert im Rahmen des durchzuführenden Planungsgesprächs genehmigt werden.

4.5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken (ZDM) müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders bezeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Revisionsklappen müssen mindestens 40x40 cm groß sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Der ZDM ist ebenfalls am reversiblen Deckenelement zu beschriften.

4.5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 4.5.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr am Feuerweh ranlaufpunkt oder im Raum selbst (gesichert) nach Absprache zu hinterlegen. Ggf. ist auf der/den entsprechenden Laufkarten ein Hinweis „Bodenheber mitnehmen“ anzubringen.

4.5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten

Für Melder in Abluft- und Kanalschächten bzw. –kanälen ö. ä. gilt sinngemäß Ziffer 4.5.2.2

4.5.2.5 Ansaugrauchmelder, lineare Rauchmelder, lineare Wärmemelder

Ansaugrauchmeldersysteme sowie lineare Rauchmelder und lineare Wärmemelder in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das gleiche gilt auch für die Auswerteeinheiten.

4.5.2.6 Sondermelder für Brandmeldeanlagen

Die Installation von Brandmeldern für besondere Anforderungen, welche hier nicht aufgeführt sind, wird im Rahmen des durchzuführenden Planungsgesprächs abgesprochen.

4.6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen und weiteren Bedarfsfallsteuerungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

4.6.1

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“

Der Laufweg von der BMZ / Feuerwehranlaufstelle zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern. Es ist eine separate Laufkarte zur Sprinklerzentrale vorzuhalten.

Die Sprinkleranlage ist in Meldergruppen von höchstens 2000 m² je Ebene zu unterteilen, so dass eine schnelle Zuordnung des jeweiligen Schadensbereiches über die Brandmeldeanlage erfolgen kann. Je Strömungsmelder Sprinklergruppe ist ein Brandmelderlageplan / Laufkarte zu hinterlegen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen gem. der Richtlinie für Laufkarten der Stadt Bedburg.

Meldebereiche von Sprinkleranlagen dürfen nicht über mehrere Ebenen an der BMZ angezeigt werden.

4.6.2

Sonstige ortsfeste Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Der erst auslösende Melder für eine Löschanlage muss an der BMZ / Feuerwehranlaufpunkt / FAT angezeigt werden (VDS- Zertifizierte Schnittstelle).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen gem. der Richtlinie für Laufkarten der Stadt Bedburg.

5 Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

5.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist vor Ort, in unmittelbare Nähe vom FIZ, zu deponieren.

Der Feuerwehrplan ist entsprechend den Richtlinien der Feuerwehr der Stadt Bedburg anzufertigen.

Der Feuerwehrplan ist zur Abnahme der Feuerwehr vorzulegen. Die Überprüfung der Feuerwehrpläne wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

5.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜE und somit auf die AÜA der Stadt Bedburg erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme ist der Feuerwehr mit einem Vorlauf von mind. 14 Tagen mitzuteilen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht.

Die Abnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

Spätestens 14 Tagen vor Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr nachfolgende Unterlagen übergeben werden:

a) durch den Errichter der BMA

entsprechend technischen Prüfverordnungen der Nachweis der mängelfreien Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS)

b) durch den Betreiber der BMA

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages) Sofern technische Anlagen (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen, angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen Anlage bzw. das Installationsattest zur Anlage.
- Benennung der Sachkundigen / Eingewiesenen Personen nach DIN VDE 0833 Teil 1
- Gutachten über die Abnahme der BMA von anerkannten Sachverständigen

- Meldergruppenverzeichnis
- Meldestelle für Störweiterleitung / Sabotagemeldung des FSD

5.3 **Wartung / Inspektion der BMA**

5.3.1 **Wartung und Inspektion**

Wartung und Inspektion sind von einer, für die vorhandene Anlage zertifizierte, Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

5.3.2 **Überprüfung des Schlüsseldepots**

In Verbindung mit der Feuerwehr ist das Schlüsseldepot einmal jährlich zu überprüfen. Diese Maßnahme ist seitens der Feuerwehr kostenpflichtig. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung.

5.3.3 **Revision der Brandmeldeanlage**

Eine Revision im Sinne dieser Anschlussbedingungen versteht sich als vorübergehende Absprache mit der Leitstelle der Feuerwehr, bei einem Alarm keine Einsatzkräfte zu entsenden.

5.3.3.1 **Revisionen zum Zwecke der Wartung und Inspektion**

Revisionen zum Zwecke der Wartung und Inspektion sind unzulässig

Da Revisionen mit einem großen Risiko für die Feuerwehr verbunden sind und es technisch andere Lösungsmöglichkeiten gibt, werden Sie für die Dauer von Wartungs- und Inspektionszeiträumen **nicht** zugelassen. Lediglich die Leitungsüberprüfung in Absprache mit der Leitstelle ist zulässig (vgl. 5.3.3.2)

5.3.3.2 **Revisionen zum Zweck der Leitungsprüfung**

Revisionen die lediglich den Leitungsweg zur Leitstelle der Feuerwehr prüfen, sind zugelassen.

In diesen Fällen muss ein Beauftragter der Wartungsfirma bei der Prüfung jedoch telefonisch Kontakt mit dem Mitarbeiter der Leitstelle der Feuerwehr halten.

5.4 **Kostenersatz und Entgelte**

Alle Überprüfungen, Kontrollen, Abnahme und alle aufgrund von Mängel der BMA erforderliche Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Entgelte und Kostenersatz richten sich entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Bedburg in der jeweiligen Fassung.

Die Kosten, die der Stadt Bedburg durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der Brandmeldeanlage auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Bedburg bei

Einsätzen der Feuerwehr in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bedburg auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

6 Feuerwehrlaufkarten

6.1. Allgemeines

6.1.1 Wozu sind Laufkarten erforderlich?

Laufkarten dienen der Feuerwehr als Hilfsmittel für die Orientierung zum schnellen Auffinden des ausgelösten Brandmelders.

Sie sind für Objekte in der Stadt Bedburg nach Maßgabe dieser Richtlinie zu erstellen! Die Feuerwehr-Laufkarten sind kein Ersatz der Feuerwehrpläne!

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Laufkarten obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. Bei Änderungen oder Umbauten ist der Eigentümer oder Betreiber verpflichtet, die Laufkarten entsprechend zu ändern.

Bedenken Sie, dass die Ihnen zu Hilfe eilenden Feuerwehren immer Fremde in ihren Anlagen sind. Dies ist im Besonderen der Fall, wenn sich die örtlich zuständige Feuerwehr im Einsatz befindet und eine ortsfremde Feuerwehr zu Maßnahmen in Ihrem Objekt ausrücken muss.

Ohne Laufkarten wären, wegen der baulichen Eigentümlichkeit, Größe und den betriebsbedingten Eigenschaften des Objektes, umfangreiche Erkundungen erforderlich. Ohne Laufkarten wäre die Erkundung sehr zeitintensiv und nicht vertretbar. Es käme zu erheblichen Verzögerungen bei der Schadensbekämpfung.

6.1.2 Ablauf der Laufkartenerstellung

Der beauftragte Planersteller fertigt die Laufkarten nach den Vorgaben dieser Richtlinie. Sofern sich hieraus Fragen ergeben stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebiet –vor-beugende Gefahrenabwehr- unter der Rufnummer (02272) 402421 und (02272) 402447 zur Verfügung.

Es besteht auch die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zur Laufkartenerstellung.

Diese ist gemäß der "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" der Stadt Bedburg kostenpflichtig.

Nach Fertigstellung der Laufkarten werden diese als einfacher Satz zur Genehmigung eingereicht. Mit den Laufkarten ist die Bescheinigung nach Anlage 1 dieser Richtlinie einzureichen.

Grundsätzlich umfasst das Genehmigungsverfahren zwei Abnahmen. Zum einen die Prüfung auf Einhaltung der Richtlinien der Stadt Bedburg (Layout), zum anderen die Prüfung der sachlichen Richtigkeit vor Ort. Hierzu sind auch Objektbesichtigungen erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass die Abnahmen der Laufkarten gemäß der "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" kostenpflichtig sind. Sofern Mängel festgestellt werden, können nach entsprechender Korrektur erneute Abnahmen (wiederum kostenpflichtig) erforderlich werden.

Nach Genehmigung der Laufkarten durch einen Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- der Stadt Bedburg sind diese in der endgültigen Fassung wie folgt zu deponieren:

- 1 x laminiert DIN A 3 (im Objekt)
- 1 x in Prospekthüllen DIN A 4 im Schnellhefter (im Objekt)

Hinweis: Je nach Art des Objektes können auch 2 Versionen in DIN A3 laminiert gefordert werden (dann Entfall der Version DIN A4).

Die beiden Laufkartensätze müssen sich in **einem** verschlossenen Laufkartenhalter befinden. Sollten sich die Laufkartensätze zusammen mit anderen von der Feuerwehr zu bedienenden Anlagen wie Brandmeldeanlage, Feuerwehrtabelleau u.a. in einem separaten verschlossenen Raum befinden, kann hier auch ein unverschlossener Laufkartenhalter eingesetzt werden.

Die Laufkarten gelten als abgenommen, wenn dem Laufkartenersteller die schriftliche Bestätigung des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- vorliegt.

6.1.3 Zusätzliche Bereitstellung von Grafikfiles

Dem Sachgebiet –vorbeugende Gefahrenabwehr- sind die Laufkarten im Format *.pdf auf einer CD zur Verfügung zu stellen.

Die zur Verfügung gestellten Files werden ausschließlich zu internen Zwecken der Feuerwehr verwendet (z.B. Ausbildung, Einsatzleitung).

6.1.4 Kosten (Auszug aus der Entgeltordnung)

Durch den Rat der Stadt Bedburg wurde die "Satzung der Gebühren über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen" verabschiedet. In dieser Entgeltordnung sind die kostenpflichtigen Leistungen des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- der Stadt Bedburg festgelegt. Hierbei handelt es sich in der Regel um Leistungen, welche durch die Nutzung eines bestimmten Objektes entstehen und nicht der Allgemeinheit angelastet werden können.

Hierzu zählen auch die Kosten für Beratungen und Abnahmen u.a. im Zusammenhang mit Laufkarten und Feuerwehrplänen!

6.2. Grafische Anforderungen an die Laufkarten

6.2.1 Allgemein

Die Laufkarten sind einmal in DIN A 3 (laminiert) und einmal in DIN A 4 Format zu erstellen. Die Angaben der DIN 14675 A3 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten sofern in dieser Richtlinie nichts anderes festgelegt ist.

Jede Laufkarte besteht aus einer Vorder- und Rückseite. Beide Seiten beinhalten eine Kopfzeile, eine Fußzeile und eine Legende, sowie die jeweilige Planzeichnung.

Hinweis: Je nach Art des Objektes können auch 2 Versionen in DIN A3 laminiert gefordert werden (dann Entfall der Version DIN A4).

6.2.1.1 Kopfzeile

Die Kopfzeile muss folgende Felder in der vorgegebenen Reihenfolge von links nach rechts beinhalten:

- Gebäude Gebäudebezeichnung, z.B. Bürohaus, Lager A, Halle 1 etc.
- Geschoss / Flur Angabe des Geschosses und falls als Unterscheidungsmerkmal vorhanden die Flurbezeichnung
- Raum eindeutige Raumbezeichnung als Zahl, Text oder Kombination
- Melderanzahl Anzahl der Melder
- Melderart Angabe der Melderart. Sollten unterschiedliche Melder in einer Linie verwendet werden, muss in der Zeichnung eine Unterscheidung der Melderart eindeutig möglich sein. Die Anzahl der jeweiligen Melderart ist anzugeben.
- Meldergruppe Angabe der Meldergruppe. Diese muss im Querformat lesbar sein.

6.2.1.2 Legende

Die Legende wird am rechten Rand des Blattes angebracht. Sie darf nur die Symbole beinhalten, die auf dem jeweiligen Blatt auch wiederzufinden sind. Die Legende der Rückseite enthält zusätzlich im unteren rechten Bereich einen Übersichtsplan (Draufsicht) mit Angabe des Alarmbereiches, welcher rot schraffiert einzuzeichnen ist. Bei Handfeuermeldern ist der ungefähre Montageort des oder der Handfeuermelder mit einem Symbol zu kennzeichnen. Auf beiden Seiten ist eine Schnittzeichnung mit Etagenangabe einzufügen. Diese kann auf der Vorderseite auch in der Planzeichnung eingefügt werden, wenn in der Legende dafür kein Platz ist. Die Übersichtlichkeit der Planzeichnung darf dabei nicht eingeschränkt werden.

6.2.1.3 Fußzeile

Die Fußzeile muss folgende Felder in der vorgegebenen Reihenfolge von links nach rechts beinhalten

- Laufkartenbezeichnung Vorderseite: Brandmelderlageplan
Rückseite: Brandmelderdetailplan
- Objektbezeichnung Firma / Anschrift
- Laufkartenersteller Firma
- Ausgabedatum Datum der letzten Änderung
- Meldergruppe Angabe der Meldergruppe. Diese muss im Längsformat lesbar sein

6.2.1.4 Planzeichnung

Allgemeines:

Türen müssen nicht eingezeichnet werden. Eine vereinfachte Darstellung ist zulässig. Sollten im Bereich des Laufweges besondere Hindernisse liegen, so ist darauf hinzuweisen.

Im Brandmelderdetailplan soll grundsätzlich nur ein Laufweg eingetragen werden. Im Einzelfall können auch mehrere Laufwege zu der Meldergruppe eingezeichnet werden, wenn dies sinnvoll erscheint.

Treppenträume müssen analog der Feuerwehrpläne gekennzeichnet und beschriftet werden.

Vorderseite (Brandmelderlageplan):

Der innere Teil des Blattes enthält die Planzeichnung. Diese muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Gebäudeübersicht mit Grundriss
- Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/FBF
- weitere Angaben sind nach Absprache mit dem Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- möglich
- ggf. Schnitt mit Etagenangabe (siehe Punkt 2.1.2)

Auf der Gebäudeübersicht muss der Weg von der BMZ bzw. Anzeige- und Bedieneinrichtung bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein. Liegt die Meldergruppe in einem anderen Geschoss, muss der Laufweg bis zu der Treppe geführt werden, über welche man am schnellsten den Bereich der gesuchten Meldergruppe erreicht.

Der Überwachungsbereich wird hier nicht eingezeichnet.

Die Planzeichnung im Bereich des Brandmelderlageplans muss nicht alle Details darstellen. Einzelheiten wie Regale, Theken oder Leichtbauwände / Brüstungen zur Raumaufteilung innerhalb einer Nutzungseinheit, können weggelassen werden. Untergeordnete Räume (z.B. WC, Duschen, Abstellkammern usw.) welche nicht direkt am Laufweg liegen, müssen nicht im Detail eingezeichnet werden.

Dies soll verhindern, dass bei geringfügigen Umbaumaßnahmen innerhalb einer Nutzungseinheit, alle Laufkarten erneuert werden müssen.

Die erforderliche Detailgenauigkeit ist mit einem Mitarbeiter des Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- abzustimmen.

Der Hauptzugang ist mit einem schwarzen Pfeil analog den Feuerwehrplänen zu kennzeichnen

Rückseite (Brandmelderdetailplan):

Der innere Teil des Blattes enthält die Planzeichnung. Diese muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Detailplan für den Meldebereich
- genaue räumliche Zuordnung der Einzelmelder der jeweiligen Meldergruppe mit Meldernummer
- Überwachungsbereich der Meldergruppe rot schraffiert
- Kürzester Laufweg zum ausgelösten Melder.
- Automatische Brandmelder und Handfeuermelder müssen eindeutig erkennbar sein. Für verdeckt eingebaute Melder sind Hinweise nach DIN 14623 erforderlich.

Im Gegensatz zur Planzeichnung des Brandmelderlageplans sind hier alle Details einzuzeichnen.

6.2.2 Farben

Farben auf den Plänen sind so zu wählen, dass selbst Hell- und Dunkeltöne einer Grundfarbe wie z. B. grün gut zu unterscheiden sind. Die Farbgebung ist analog der DIN 14675 / A3 im aktuellen Stand einzuhalten. Zusätzliche Farben oder Symbole aus dem Text bleiben hiervon unberührt. In Absprache mit dem Sachgebiet – vorbeugende Gefahrenabwehr- können weitere Farben verwendet werden.

6.2.3 Räume

Sofern Räume in den Laufkarten eine Bezeichnung erhalten muss diese mit den Verantwortlichen abgestimmt werden. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse entstehen können. Die Raumbezeichnungen sind mit den Bezeichnungen in den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Ist auf Grund betrieblicher Gegebenheiten (z.B. in Schulen) eine vermehrte Umbenennung der Räume erforderlich, kann in Absprache mit dem Sachgebiet - vorbeugende Gefahrenabwehr- folgende Raumbezeichnung durchgeführt werden.

Alle Räume werden mit 1 beginnend durchnummeriert und beschriftet (Raum 1, Raum 2 ... usw). Spezielle bzw. erläuternde Raumbezeichnungen (Technikraum, Heizungsraum Klassenraum usw.) werden in Klammer in kleinerer Schrift darunter geschrieben.

Für Geschäftshäuser mit mehreren einzelnen Geschäften empfiehlt es sich, die einzelnen Geschäfte z.B. mit „Geschäft 1“ / „Laden 1“ / „Shop 1“ usw. zu bezeichnen, damit bei einem Nutzerwechsel ohne Umbaumaßnahmen die Laufkarten nicht geändert werden müssen.

6.2.4 Löschanlagen

Bereiche in Räumen, Produktionsanlagen und Objektbereichen mit automatischen Löschanlagen sind blau-schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, welches dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

6.2.5 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z. B. Metallbrandpulver, CO², Fettbrandlöschmittel) enthalten.

6.2.6 Symbole

Symbole sind gemäß der DIN 14675/A3, sowie der DIN 14095 in den jeweils gültigen Fassungen zu verwenden.

Sofern erforderliche Symbole in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, ist eine Absprache mit dem Mitarbeiter des Sachgebiets -vorbeugende Gefahrenabwehr- zu treffen.

7. Anlagen

Anlage 1 Ansprechpartner und Adressen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

1. Feuerwehr Bedburg

Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Bedburg
Am Rathaus 1
50181 Bedburg
Tel.: 02272 402 0
Fax: 02272 402 149

Ansprechpartner:

Name	Funktion	Ansprechpartner für	Durchwahl
Guido Garbe feuerwehr@bedburg.de	Sachbearbeiter Sachverständiger für den Brandschutz	Planung, Beratung und Abnahme von BMA, Beratungen und Abnahmen vor Ort	- 447
Wolfgang Luchtman feuerwehr@bedburg.de	Sachbearbeiter	Feuerwehrlaufkarten Feuerwehrpläne Schließungen	- 421

Ansprechpartner für Fragen

zum Brandmelde – Konzept, zur Auswahl von Brandmeldern, zur Zugänglichkeit des Objektes, zur Errichtung der BMA, zur Gestaltung von Brandmelderlageplänen, zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs, der Revision von BMA und ÜE und Freigabe von FSD, Freischaltelement

Ausgabe von Profilhalbzylindern für FBF / FAT mit der Schließung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg gegen Rechnungstellung zum Selbstkostenpreis

2. Konzessionär der ÜAG

Fa. Siemens Building Technologies
GmbH & Co. KG
Region Nordrhein
Franz Geuer Str. 10
50823 Köln
Telefon: 0221 / 576-0
Telefax: 0221 / 576-3090

Ansprechpartner für:

- * Anträge auf Aufschaltung privater BMA auf die AÜA der Feuerwehr der Stadt Bedburg
- * Einrichtung von ÜE

3. FSE, Schlüsselrohre, Umstellschloss

Fa.
Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co.KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: 04174 / 592145
Telefax: 04174 / 592155
E.mail:@kruse-sicherheit.de
(http://www.kruse-sicherheit.de/index.php/Ansprechpartner/?__store=default)

Ansprechpartner für:

- * Bezug vom Umstellschloss für FSD
- * Adapter für FSD
- * Freischaltelement (FSE) mit Schließung der Freiwilligen Feuerwehr Bedburg

**Anlage 2 Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines
Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)**

Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Bedburg, nachfolgend Feuerwehr
genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr" zulässt, ausgerüstet sein.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellenschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Feuerwehrschlüsselkästen" zu beachten.

04. Der im FSD deponierte Objektschlüssel muss der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung der/des im FSD deponierten Schlüssel/-s erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD sollen nur Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, welche mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden.

05. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes

Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.

06. Die Abnahmenahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt wie unter Punkt 5.2 in den Anschlussbedingungen beschrieben.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA wie unter 5.3 in den Anschlussbedingungen beschrieben, instandzuhalten.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden. Die FSD-Schlüssel werden auf den Fahrzeugen mitgeführt. Die FSD Schlüssel sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme und eine jährliche Überprüfung durch die Feuerwehr ist jeweils gebührenpflichtig.

10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Bedburg oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Bedburg, den

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers oder
eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

sonstiges:	Anzahl der Melder: 5	Melderart: opt. Rauchmelder	Melderort: 1.OG	Melder-Gruppe: 4
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="383 1680 574 1948"> <p>1. OG</p> </div> <div data-bbox="367 425 1212 537"> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ↑ Feuerwehrzufahrt ↑ Anrückweg ☀ Blitzleuchte BMZ Brandmeldezentrale BMZ P Parallelanzeige BMZ BMZ U Unterzentrale BMZ FSK Feuerwehrschlüsselkasten FSE Freischaltetelement FBF Feuerwehrbedienfeld SPZ Sprinklerzentrale ● Druckknopfmelder ⚡ automat. Melder </div> </div>				
Brandmelderlageplan	Objekt:	Planersteller:	Melder-Gruppe: 4	

Anlage 4 – Errichterbescheinigung

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Bescheinigung zur Vorlage bei der Feuerwehr der Stadt Bedburg über die fachgerechte Installation einer Brandmeldeanlage

Hiermit bescheinige/n ich/wir die fachgerechte Installation der Brandmeldeanlage im Objekt:

1. Die im o. g. Objekt installierte Brandmeldeanlage BMA (einschließlich Alarmierungseinrichtungen und Leitungsnetz) **entspricht uneingeschränkt** den jeweils geltenden Normen und Richtlinien der VDE und DIN für BMA und Alarmierungseinrichtungen, insbesondere der DIN VDE 0833 Teil 1, DIN VDE 0833 Teil 2, DIN 14675, DIN EN 457 und den LAR (Leitungsanlagenrichtlinie- NRW) mit den jeweils darin aufgeführten normativen Verweisungen.
Hinweis: Wenn nicht, so sind alle Abweichungen auf einem Beiblatt zu beschreiben!!
2. Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Bedburg sind in vollem Umfang eingehalten worden. Sofern Abweichungen vereinbart wurden sind diese schriftlich erfolgt. Die Vereinbarung wird bei der Abnahme vorgelegt.
3. Die im Planungsgespräch mit der Feuerwehr Bedburg getroffenen und schriftlich fixierten Vereinbarungen wurden eingehalten.
4. Die Wirksamkeit, ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der BMA einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen wird bestätigt.
5. Das verwendete „Brandmeldesystem“ (einschl. aller angeschlossenen Komponenten wie Brandmelder, FBF, FSD, FSE, FAT usw.) besitzt eine gültige VdS-Systemanerkennung. Es sind im Übrigen ausschließlich nach EN DIN 54 geprüfte Bauteile verwendet worden.
6. Alle eventuell angeschlossenen Fremdsysteme, wie z. B. Feststellanlagen von Türen, RWA- und Lüftungsanlagen, sind **rückwirkungsfrei** mit der BMA verbunden und gemäß den Herstellerangaben installiert.
7. Es wurden alle angeschlossenen Brandmelder und Löschanlagen auf Funktion sowie auf die richtige Zuordnung der „Meldergruppeneinzelanzeigen“ und „Tableau- Anzeigen“ (sofern vorhanden), einschl. der vorhandenen Beschriftungen an den Meldern selbst und auf den Meldergruppen-Verzeichnissen, Übersichtsplänen / Tableaus und an der BMZ geprüft und **mängelfrei** vorgefunden.
8. Vor Abnahme durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für BMA ist eine **mängelfreie** Inbetriebsetzung des Brandmeldesystems gemäß DIN 14675: 2000-06 Abs. 8 und Anhang I durchgeführt worden.

Objekt : _____

Anschrift : _____

Errichterfirma : _____

Anschrift : _____

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder Firmenbezeichnung mit Anschrift und Unterschrift des Errichters)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des BMA-Betreibers)

Anlage 5 – Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Wichtiger Hinweis

Im Falle eines Alarmes sind ggf. Maßnahmen an der Brandmeldezentrale erforderlich, welche nur von eingewiesenem Personal durchgeführt werden dürfen. Des Weiteren sollte das Objekt nach einem Einsatz (hierzu zählt auch ein Fehlalarm) an einen verantwortlichen der Firma übergeben werden.

Aus diesem Grunde es zwingend erforderlich, der Feuerwehr Personen zu benennen, von denen mindestens eine immer erreichbar ist. Hierfür ist es sinnvoll, mehrere Personen zu benennen und einweisen zu lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen in Erreichbarkeiten der Mitarbeiter sowie Wechsel von hier genannten Personen der Brandschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die folgende Liste ist ausgefüllt mit dem Antrag zur Abnahme bei der Feuerwehr Bedburg einzureichen.

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN – BMA
der Stadt Bedburg

Firmenanschrift	Standort der Brandmeldeanlage (wenn abweichend von Firmenanschrift)
Name der Firma	Name der Firma (Betriebsteil
Strasse	Strasse
PLZ + Ort	PLZ + Ort
Telefon	Telefon
Fax	Fax

Erreichbarkeit in Notfällen

(Es muss sichergestellt sein, das mindestens eine Person immer erreichbar ist. Sofern eine zentrale Nummer (z.B. ein bestimmtes Handy) von verschiedenen Mitarbeitern im Rahmen einer Bereitschaft genutzt wird empfiehlt es sich, dieses als erst Nummer einzutragen.)

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Name		Funktion	
Privatanschrift			
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Anlage 6 – Erklärung des Betreibers

Zu den Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Erklärung des Betreibers zum Betrieb der Anlage

Die folgende Erklärung gilt für das folgende Objekt:

Objekt: _____

Teilobjektbezeichnung: _____
(z.B. erforderlich wenn nur Teile des Objektes betroffen sind)

Strasse und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Der Betreiber erklärt durch seine Unterschrift, die folgenden Punkte zur Kenntnis genommen zu haben und sichert deren Einhaltung zu.

1. Der Betreiber unterhält eine Brandmeldeanlage mit einer Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg. Hierdurch ergeben sich für den Betreiber einige Verpflichtungen, deren Einhaltung hiermit zugesichert wird.
2. Der Betreiber hat die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen zur Kenntnis genommen und sichert deren Einhaltung zu.
Er ist sich bewusst, dass eine Verletzung dieser Anschlussbedingungen dazu führen kann, dass die Aufschalterlaubnis auf die Alarmübertragungsanlage zurückgenommen wird.
Bei bauaufsichtlich geforderten Anlagen entscheidet hierüber die Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit der Feuerwehr. **Sollte es bei einer bauaufsichtlich geforderten Anlage zur Zurücknahme der Aufschalterlaubnis kommen bedeutet dies, dass eine weitere Nutzung des Objektes untersagt wird.**
3. Jeweils die aktuell geltenden Anschlussbedingungen sind einzuhalten.
4. Der Betreiber ist für die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage verantwortlich.
5. Eine Abschaltung der Anlage ist nicht zulässig. Sofern Teile der Anlage abgeschaltet werden müssen garantiert der Betreiber die Einhaltung des Punktes 14 der Anschlussbedingungen.
6. Änderungen an der bestehenden Anlage sind immer im Rahmen eines Planungsgesprächs vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Jede Änderung ist vom Verfahren wie eine Neuinstallation zu behandeln (siehe Punkt 3 der Anschlussbedingungen).
7. Änderungen im Objekt sind der Feuerwehr zu melden. Sofern diese eine Auswirkung auf die Feuerwehrlaufkarten (Änderung der Laufwege) oder die Feuerwehrpläne (Abweichung von der bisherigen grafischen Darstellung) haben sind diese entsprechenden den Richtlinien der Stadt Bedburg auf Kosten des Betreibers anzupassen.
8. Der Betreiber erklärt sich bereit, das in Anlage J beschriebene Verfahren bei Revisionsschaltungen einzuhalten.

Datum, Ort

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben
und Stempel des Betreibers

Unterschrift des Betreibers oder eines Bevollmächtigten

Anlage 7 – Meldergruppenverzeichnis

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Es ist ein Meldergruppenverzeichnis zu erstellen.
Das Meldergruppenverzeichnis kann in Tabellenform erstellt werden und muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

1. Meldergruppennummer
2. Meldereiznummer (auch Bereich von – bis möglich)
3. Melderart (optisch, optisch-thermisch usw.)
4. Melderstandort (Gebäudebezeichnung, Raumbezeichnung ...)
(Hierbei bitte gesonderter Hinweis wenn Melder in Zwischendecken / -böden)
5. Ein- oder Zweimelderabhängigkeit, Ein- oder Zweilinenabhängigkeit
6. Bei Bereichsalarmierungen, welcher Bereich bei Auslösung alarmiert wird

Ein entsprechender Vordruck als Worddokument steht bei der Feuerwehr Bedburg bei Bedarf zur Verfügung

Muster

I	II	III	IV	V	VI
01	1-7	OT	Verwaltung, 1OG, Raum 17 (Büro)	1	A
01	8-12	O	Verwaltung, 1OG, Flur	2	A
02	1	RAS-O	Lager 1, EG, Raum 1-4, Zwischendecke	1	B

Erläuterungen:

- I : Meldergruppe
II : Meldernummer
III : Melderart
O (optisch) OT (Optisch- Thermisch) T (Thermisch)
RAS-O (RAS- System mit optischem Melder) HF (Handfeuermelder)
IV : Melderstandort
V : Abhängigkeit
VI : Alarmierungsbereich
(Liste der Alarmierungsbereiche)

Anlage 8 – Antrag auf Aufschaltung

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Bedburg

Der Antrag zur Aufschaltung ist formlos bei der Feuerwehr der Stadt Bedburg **mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Aufschaltermin** zu stellen. Dem Antrag müssen jedoch die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

1. Mängelfreies Protokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Brandmeldeanlagen
2. Schriftliche Vereinbarungen aus dem Planungsgespräch und/oder zu Abweichungen gegenüber den Anschlussbedingungen
3. Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) gemäß Anlage 2
4. Errichterbescheinigung gemäß Anlage 4
5. Liste der verantwortlichen und eingewiesenen Personen gemäß Anlage 5
6. Erklärung des Betreibers gemäß Anlage 6
7. Meldergruppenverzeichnis gemäß Anlage 7
8. Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Laufkarten
9. Mängelfreie Bescheinigung über die Abnahme der Feuerwehrpläne

Anlage 9

Bescheinigung zur Vorlage beim Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr- der Stadt Bedburg über die sachliche Richtigkeit der Laufkarten

Die Korrektheit der Laufkarten wird unterschieden in der grafischen Darstellung und der sachlichen Richtigkeit.

Die sachliche Richtigkeit umfasst die korrekte Darstellung des gesamten Objektes.

Hierzu gehören beispielsweise:

- die korrekte Klassifizierung von Bauteilen und Feuerschutzabschlüssen
- die korrekte Darstellung der Gefahren
- die korrekte Bezeichnung von Räumen
- die inhaltliche Darstellung des textlichen Teils
- die korrekte Darstellung des schnellsten Laufweges

(Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Sowohl die graphische Abnahme als auch die stichprobenartige Vorortkontrolle einzelner Laufkarten durch das Sachgebiet -vorbeugende Gefahrenabwehr-, entbindet den Laufkartenersteller nicht von der Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Laufkarten. Bei nachträglich festgestellten Mängeln, sind die entsprechenden Laufkarten zu korrigieren.

Objekt:

Bezeichnung/Firma: _____

Straße / Hnr.: _____

PLZ / Ort: _____

Laufkartenersteller:

Bezeichnung/Firma: _____

Straße / Hnr.: _____

PLZ / Ort: _____

Verantwortlich für die Erstellung: _____ (Name in Druckbuchstaben)

Hiermit bescheinige ich die sachliche Richtigkeit der Laufkarten

Nr.: _____ bis Nr.: _____

(Ort / Datum)

(Stempel/Unterschrift)